

Der Rat der Stadt Bergneustadt stellt fest, dass die „Bahnstraße“ durch die nachmalige Herstellung der Fahrbahn, der Gehwege, der Straßenoberflächenentwässerung sowie der Anlegung von Parkstreifen im Sinne von § 8 KAG NW verbessert bzw. andersartig hergestellt worden ist.

Zum Ersatz des Aufwandes sind Beiträge gem. der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bergneustadt vom 26.05.1994 zu erheben.

Die „Bahnstraße“ wird als Anliegerstraße im Sinne des § 4 Abs. 6 Ziff. 1 v. g. Satzung eingestuft.

Der beitragsfähige Aufwand beläuft sich auf: 95.711,93 €

Davon beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen
50 v. H. des Aufwandes für die Fahrbahn i. H. v.
43.594,27 € = 21.797,14 €

60 v. H. des Aufwandes für die Gehwege i. H. v.
22.356,80 € = 13.414,08 €

60 v. H. des Aufwandes für Parkstreifen i. H. v.
20.429,59 € = 12.257,75 €

50 v. H. des Aufwandes für die Oberflächenentwässerung
(fiktiv) i. H. v.
9.331,27 € = 4.665,64 €

Auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen
Grundstücke zu verteiler Aufwand = **52.134,61 €**

Die nach § 5 v. g. Satzung ermittelte anrechenbare Grundstücksfläche beträgt 10.886,6 qm;
der auf 1 qm anrechenbare Grundstücksfläche entfallende Beitrag demnach **4,788879 €**

Die Beitragspflicht entsteht für folgende Flurstücke bzw. die aus diesen durch Teilung oder
Zusammenlegung fortgeschriebenen Flurstücke in der Gemarkung Bergneustadt, Flur 3, Nrn.
3593, 4121.